

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

### UCON SYSTEMS Unternehmensberatung GmbH

- 1 Vertragsgegenstand
  - 1.1 Zwischen dem Auftraggeber und UCON SYSTEMS kommt ein Dienstleistungsvertrag zustande.
  - 1.2 Auf diesen Vertrag finden grundsätzlich die Vorschriften der §§ 611 ff BGB Anwendung soweit sich aus den nachstehenden Bedingungen oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt. Gegenstand ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Ergänzend gilt die jeweils gültige UCON SYSTEMS Preis- und Konditionenliste.
  - 1.3 Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn UCON nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.4 Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) sind gesondert vereinbart.
  - 1.5 Die hier vereinbarten Bedingungen gelten für alle Leistungen der Ucon Systems, insbesondere für
    - die organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung
    - die systemtechnische Beratung und die Projektunterstützung vor Ort, per Remote-Anbindung, via Telefon, Telefax oder andere Medien
    - die Unterstützung bei der Erstellung, bei Änderungen oder bei Ergänzungen von Software
    - die Installation der Programme und Programmierung von Schnittstellen oder der Unterstützung hierbei
    - die Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben
- 2 Grundsätze der Leistungserbringung
  - 2.1 Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Hierzu erteilt er Einzelaufträge.
  - 2.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung erfolgt durch UCON SYSTEMS. Allein UCON SYSTEMS legt fest, wie und in welchem Umfang die Aufgaben zu erfüllen sind.
  - 2.3 UCON SYSTEMS ist berechtigt die Durchführung von Einzelaufträgen abzulehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.
  - 2.4 UCON SYSTEMS wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten. UCON SYSTEMS wird ihre Erfahrungen und Kenntnisse dem Auftraggeber zur Verfügung stellen mit dem Ziel, für den Auftraggeber das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. UCON SYSTEMS wird bemüht sein die Beratung nach dem jeweiligen Stand der Datenverarbeitung zu erbringen.
  - 2.5 Unabhängig davon an welchem Ort die Beratung erbracht wird, ist allein UCON SYSTEMS ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Leistungen im Betrieb des Kunden erbracht werden. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
  - 2.6 Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter der UCON SYSTEMS Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
  - 2.7 Soweit Vorgaben von den vereinbarten Einzelheiten des jeweiligen Auftrags abweichen, sind diese dem Projektleiter der UCON SYSTEMS schriftlich vorzulegen. UCON SYSTEMS behält sich vor, entsprechend Ziffer 2.3 die weitere Ausführung abzulehnen und das Honorar entsprechend den bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Neue Vorgaben werden beiderseits erst dann verbindlich, wenn UCON SYSTEMS die Ausführung der Vorgaben schriftlich bestätigt hat.
  - 2.8 Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, daß nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Dienstleistung nicht ausgeschlossen werden können und Prognosen über Zeit und Aufwand bei EDV-Projekten schwierig sind.
  - 2.9 Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Ucon Systems.
  - 2.10 Ucon Systems behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen.
  - 2.11 Ucon Systems kann bei Bedarf auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
  - 2.12 Können die Leistungen aus Gründen, die Ucon Systems nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten trotzdem fakturiert es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, daß die betreffenden Ucon Systems Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.

- 3 Vertragsabschluß und Vertragsbedingungen
  - 3.1 Ucon Systems hält sich an Angebote sechs Wochen gebunden.
  - 3.2 Für die Gültigkeit des Vertrags vereinbaren die Beteiligten die Schriftform.
  - 3.3 Dies gilt auch für wesentliche Änderungen während der Beratung.
- 4 Preise, Zahlung und Vorbehalt
  - 4.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Leistungen werden entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung abgerechnet. Ucon Systems ist berechtigt jederzeit Rechnungen über Leistungen zu stellen, auch wenn der Gesamtauftrag oder der Einzelauftrag noch nicht abgeschlossen ist.
  - 4.2 Ucon Systems kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung der Ansprüche geltend machen.
  - 4.3 Basis für die Berechnung von Fahrt- und Nebenkosten ist der Dienstsitz des Beraters.
  - 4.4 Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
  - 4.5 Bei Zahlungsverzug ist Ucon Systems berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
  - 4.6 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er ist nicht befugt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.
  - 4.7 Ucon Systems behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (Dienstleistungen, Programme, Konzepte, Studien etc.) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen vor.
- 5 Nutzungsrechte
  - 5.1 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum der Ucon Systems, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die durch Ucon Systems erstellte Software, Programme, Entwicklungen, Konzepte, Studien, Unterlagen in schriftlicher sowie elektronischer Form. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind diese zurückzugeben oder zu vernichten und dürfen nicht benutzt werden.
  - 5.2 Soweit nicht anders vereinbart ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Ucon Systems erstellten Arbeiten für den vorgesehenen Einsatzfall zu nutzen und in dem dafür erforderlichen Umfang Dritten zur Kenntnis zu geben.
  - 5.3 Soweit Nutzungsrechte, insbesondere Urheberrechte, entstehen, verbleiben diese bei Ucon Systems.
  - 5.4 Die Nutzungsrechte an Berechnungen und an Ergebnissen aus Datenverarbeitungen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
  - 5.5 Gesetzlich und vertraglich untersagt sind jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren oder Weitergeben von durch Ucon Systems erstellte Arbeiten sowie das Entwickeln ähnlicher Arbeiten unter Benutzung der Arbeiten als Vorlage.
  - 5.6 Die für den Auftraggeber durch Ucon Systems erstellten Arbeiten dürfen nur für eigene Zwecke des Auftraggebers oder für Zwecke seiner Konzernunternehmen benutzt werden, sofern dies nicht vertraglich durch Ucon Systems untersagt ist.
  - 5.7 Der Auftraggeber ist berechtigt Datensicherung nach den Regeln der Technik zu betreiben. Er darf hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Eine Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
- 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
  - 6.1 Der Auftraggeber stellt die Softwareumgebung auf die sich die Dienstleistung bezieht, entsprechend den Vorgaben der Ucon Systems bereit.
  - 6.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß Ucon Systems auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind oder sein könnten.
  - 6.3 Ucon Systems ist berechtigt Dienstleistungen beim Auftraggeber durchzuführen. In diesem Fall unterstützt der Auftraggeber Ucon Systems bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet die erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel bereitzustellen.
  - 6.4 Der Auftraggeber hat schriftlich einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen die befugt sind, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeiführt und rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
  - 6.5 Der Auftraggeber hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, daß die Hard- oder Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Stromausfall), z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.
  - 6.6 Ucon Systems übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße physikalische Aufbewahrung der Sicherungsbänder.
  - 6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet jedes Programm auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation hin zu überprüfen bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Nachbesserung erhält.

- 6.8 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Ucon Systems angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber die von ihm geschuldete vertragliche Mitwirkung, so ist Ucon Systems berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Ucon Systems auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des versachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Ucon Systems von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 7 Liefer- und Leistungszeit
- 7.1 Termine sind unverbindlich es sein denn sie werden schriftlich als verbindlich zugesagt.
- 7.2 Können vertraglich zugesagte Termine aus Gründen, die Ucon Systems nicht zu vertreten hat nicht eingehalten werden, so ist Ucon Systems berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Dadurch bedingter Mehraufwand wird nach den vereinbarten bzw. örtlichen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 7.3 Störungen durch Streik, Aussperrungen beim Auftraggeber oder bei Ucon Systems und den von Ucon Systems entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen eingesetzten Subunternehmen, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände hat Ucon Systems nicht zu vertreten und berechtigen Ucon Systems die Erfüllung übernommener Auftragsverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 7.4 Der Auftraggeber kann eine Erklärung verlangen, ob Ucon Systems zurücktreten oder den Auftrag innerhalb angemessener Frist durchführen will. Erklärt sich Ucon Systems nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
- 7.5 Auch bei verbindlicher Terminvereinbarung gerät Ucon Systems nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest 12 Arbeitstage betragen.
- 7.6 Kommt Ucon Systems in Verzug, so kann der Auftraggeber nach zweimaliger Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Über die schon erbrachten Leistungen wird entsprechend § 2.6 abgerechnet.
- 8 Leistungsmängel
- 8.1 Der Auftraggeber ist entsprechend §§ 377, 378 HGB verpflichtet alle Leistungen der Ucon Systems sofort auf ihre Anwendbarkeit und Mangelhaftigkeit hin zu untersuchen und gegebenenfalls schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels zu rügen.
- 8.2 Mängel kann Ucon Systems nachbessern oder alternative Lösungen anbieten. Andere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.3 Hat Ucon Systems gerügte Mängel nicht zu vertreten oder sind solche nicht vorhanden, ist Ucon Systems berechtigt, den durch die Überprüfung erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 9 Haftung
- 9.1 Die Haftung des Auftragnehmers wegen verspäteter Leistung bzw. Nichterfüllung sowie wegen Sachmängel über Ziffer 8.2 hinaus ist ausgeschlossen soweit nicht eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich begründet ist.
- 9.2 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung einer Ersatzleistung klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folgen hingewiesen wurde. Das Recht die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 10 Geheimhaltung und Verwahrung
- 10.1 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers hin ist Ucon Systems verpflichtet die vom Auftraggeber überlassenen Daten zu löschen und überlassene Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. Ucon Systems beachtet das Datenschutzrecht. Ucon Systems darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten.
- 10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheimzuhalten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind über das Urheberrecht der Ucon Systems und die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf die Einhaftung unmittelbar zugunsten der Ucon Systems zu verpflichten.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet ihm überlassene Unterlagen, insbesondere Quellprogramme und Dokumentationen, sorgfältig zu verwahren und jeglichen Mißbrauch auszuschließen.
- 11 Schlußbestimmungen
- 11.1 Vertragsänderungen und –Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren Mannheim als Gerichtsstand.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die UNCITRAL-Kaufgesetze.

12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.